

Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus beschlossen.

Abschnitt 1

§ 1 Rechtsstellung

Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Stadtverwaltung Cottbus, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden.

Abschnitt 2

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 4 Erfassung

- (1) Kommunale Eigenbetriebe können das bei ihnen angefallene Archivgut zur Übernahme in das Stadtarchiv anbieten.

- (2) Zur Sicherung einer umfangreichen stadtgeschichtlichen Dokumentation können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger Archivgut dem Stadtarchiv anbieten.
- (3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (4) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich und unterliegt den Bestimmungen und Regelungen des Kulturschutzes des Landes Brandenburg.
- (2) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.
Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

§ 7 Erschließung

- (1) Die Erschließung dient dem Ziel, Unterlagen und Archivgut durch Ordnung und Verzeichnung so zu bearbeiten, daß es für historische und praktische Fragestellungen im Interesse des Benutzers ausgewertet werden kann.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtarchiv darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

§ 8

Benutzung und Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die dieser Satzung anliegende Benutzungsordnung.
- (2) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Stadtarchiv erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus